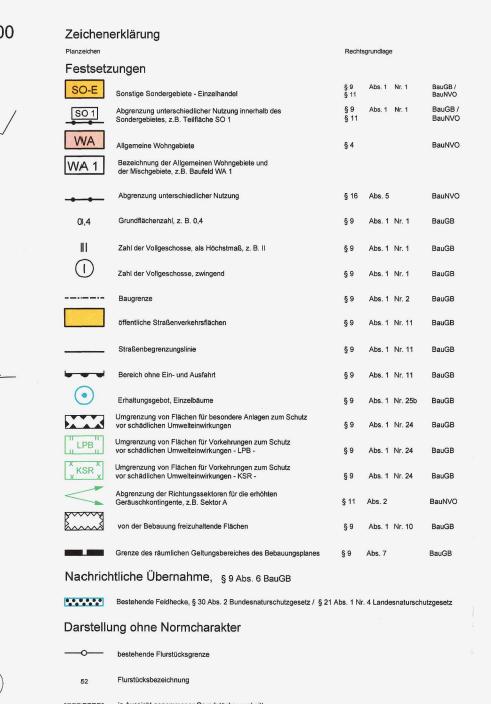
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 1993.

200), in der Ortslage Wanderup , bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen:



## Text (Teil B)

- 1. Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
- Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Einzelhandelbetrieben. 1.1 Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel - Teilfläche SO 1
- Innerhalb der in der Planzeichnung mit "SO 1" bezeichneten Teilfläche des Sondergebietes ist ein Frischemarkt mit einer Verkaufsfläche von höchstens 1.200 m² zulässig.
- 1.2 Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel Teilfläche SO 2 Innerhalb der in der Planzeichnung mit "SO 2" bezeichneten Teilfläche des Sondergebietes sind nur Lagerflächen, Räume zur Bearbeitung von Waren, Büroflächen und Sozialräume in einem funktionalen Zusammenhang mit den baulichen Nutzungen innerhalb der Teilfläche "SO 1" der Sondergebietes (Ziffer 1.1.) zulässig, deren Fläche höchstens 500 m² beträgt.
- 1.3 Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel Teilfläche SO 3 Innerhalb der in der Planzeichnung mit "SO 3" bezeichneten Teilfläche des Sondergebietes sind nu

Lek nachts dB (A) / m²

Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebietes dürfen die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontigente Lex nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschritten

ie in der Planzeichnung fest nde Zusatzkontigente:	gesetzten Richtungssektoren A,	B und C erhöhen sich die Emissionskontigente L
Richtungssektor	Zusatzkontigent	
Α	8 dB	
В	5 dB	
C	4 dp	

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 : 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k Leu durch Leut Leutensuzu ersetzen ist. Die Abschirmung von Bebauungen außerhalb des Plangebietes ist dabei zu berücksichtigen. Die Flächenschallquelle ist in 1 m Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

2. Grundflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO Die in der Planzeichnung für das Sonstige Sondergebiet - Einzelhandel festgesetzte Grundflächenzahl (0,32) darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl mit dem Faktor 0,80 überschritten werden.

3. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über den bestehenden Gländehöhen in den in der Planzeichnung gegesetzten "Allgemeinen Wohngebieten".

4. Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB 4.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen", die mit "LPB" bezeichnet sind, müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die der "Flensburger Straße" zugewandt sind und dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, die Anforderungen an die Luftschalldämmung für den "Lämpegelbereich II" gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Ausgabe November 1989 einhalten. Für Schlafräume und Kinderzimmer ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen durchzufführen.

4.2 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen", die mit "KSR" bezeichnet sind, sind im Dachgeschoss, den Ebenen über dem Erdgeschoss, keine schutzbedürftigen Rutzungen (schutzbedürftigen Raume im Sinne der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Ausgabe November 1989) zulässig. Schutzbedürftige Räume sind in diesem Sinne Wohnräume, einschließlich Wohndielen,

5. Sichtdreiecke, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB In den in der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreieck) sind baulich Anlagen gemäß § 12 und 14 BauNVO unzulässig. Die Anpflanzung dieser Flächen darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

# Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB 1. Höhe baulicher Anlagen 1.1 Sonstiges Sondergebiet - Einzelhandel Die Höhe der baulichen Anlagen darf höchstens 10,00 m betragen, gemessen über der jeweiligen tatsächlichen 1.2 Allgemeine Wohngebiete - WA 1 Innerhalb der in der Planzeichnung mit "WA 1" bezeichneten Teilfläche des "Allgemeinen Wohngebietes" darf die baulicher Anlagen höchsten 11,00 m betragen, gemessen über den in der Planzeichnung dargestellten jeweiligen Geländehöhen, über denen die Anlagen errichtet werden.

1.3 Allgemeine Wohngebiete - WA 2 Innerhalb der in der Planzeichnung mit "WA 2" bezeichneten Teilfläche des "Allgemeinen Wohngebietes" darf die baulicher Anlagen höchsten 7,00 m betragen, gemessen über den in der Planzeichnung dargestellten jeweiligen Geländehöhen, über denen die Anlagen errichtet werden.

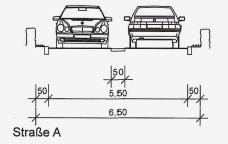
2. Höhenlage baulicher Anlagen In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Allgemeine Wohngebiete" ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von + 0,20 bis + 0,50 m über der mittleren Höhe der an das Grundstück angrenzenden und in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenverkehrsflächen" zulässig, die in der Planzeichnung mit "Straße A" bezeichnet ist, gemessen über der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie".

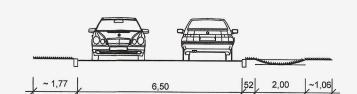
Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht direkt an die an der Planzeichnung festgesetzten "Straßenverkehrsflächen" grenzen. In diesen Fällen ist die zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe sinngemäß über der Zufahrt zu messen, die an die in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie" grenzt.

#### 3. Dachform - Dachneigungen 3.1 Sonstiges Sondergebiet - Einzelhandel

- 3.1.1 Es sind nur Satteldächer zulässig.
- 3.1.2 Die zulässige Dachneigung der Hauptdächer beträgt 23 ° bis 30 °.
- 3.1.3 Nebendächer sind bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes auch mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig. 3.1.4 Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, gemessen über der Dachgeschossfußbodenhöhe, bzw. der Fußbodenhöhe des obersten Geschosses, im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut.
- 3.1.5 Die Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 gelten nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlager
- 3.2 Allgemeine Wohngebiete Teilfläche WA 1
- 3.2.1 Es sind nur geneigte Dächer zulässig
- 3.2.2 Die zulässige Dachneigung der Hauptdächer beträgt 30 ° bis 45 °. Bei Mansarddächern beträgt die zulässige Dach
- 3.2.3 Nebendächer sind bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes auch mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.
- 3.2.4 Die Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 gelten nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- 3.3 Allgemeine Wohngelbiete Teilfläche WA 2 3.3.1 Es sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.
- 3.3.2 Die zulässige Dachneigung der Hauptdächer beträgt 23 ° bis 30 °.
- 3.3.3 Nebendächer sind bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes auch mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig
- 3.3.4 Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, gemessen über der Dachgeschossfußbodenhöhe, bzw. der Fußbodenhöhe des obersiten Geschosses, im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut.
- 3.3.5 Die Ziffern 3.3.1 bis 3.3.4 gelten nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

### Straßenguerschnitte M. 1:100



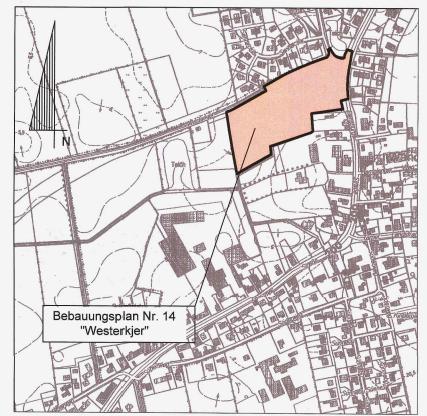


Westerkjer

# Übersichtsplan

M. 1:5000

Proj.-Nr. 5-168-11



ingenieurgesellschaft nord waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621 / 3017-0

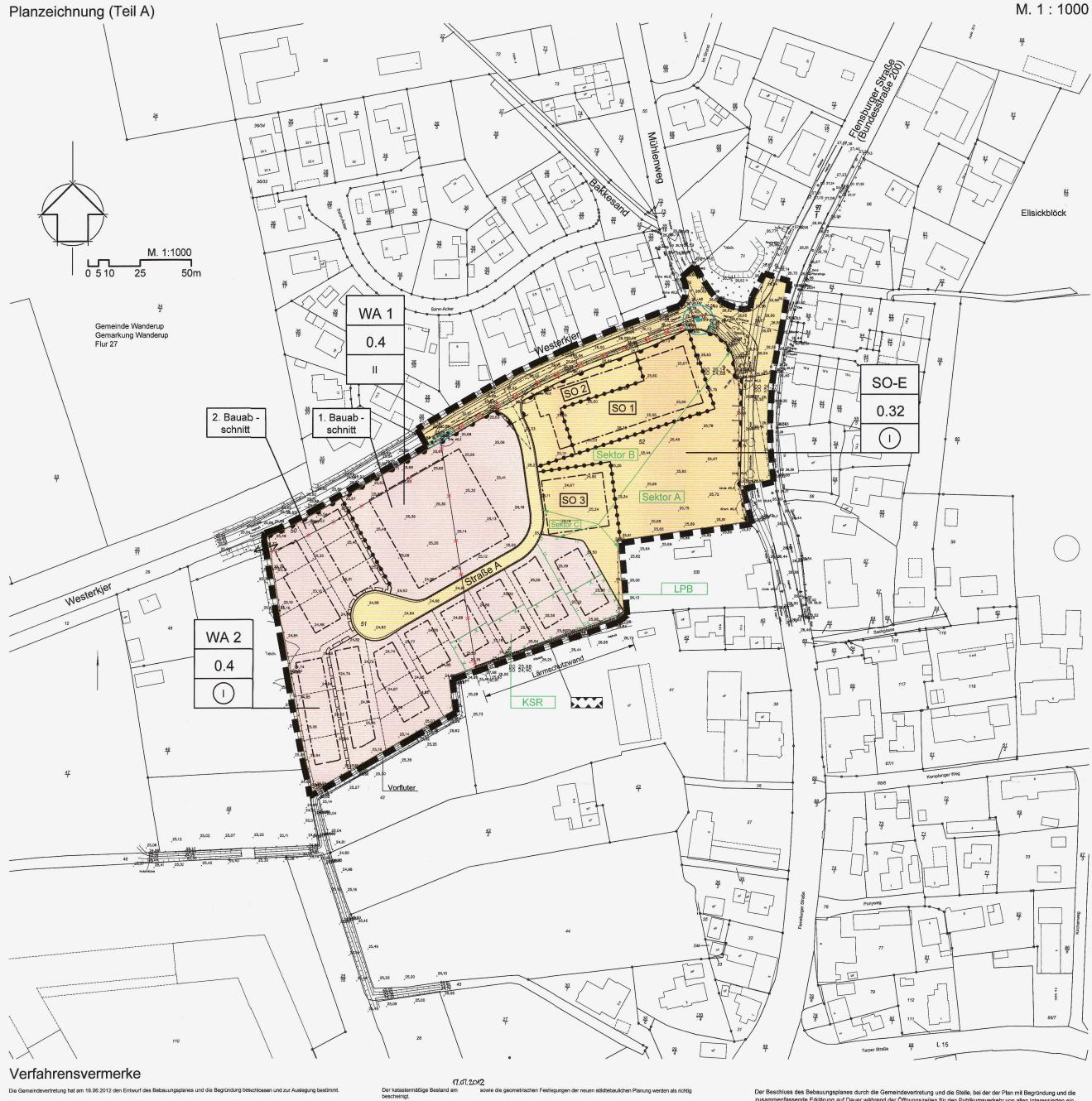
Schleswig, den 28.11.2012

Satzung der Gemeinde

WANDERUP

über den Bebauungsplan Nr. 14

"Westerkjer"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.11.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 14 "Westerkjer" für das Gebiet südlich der Straße "Westerkjer", westlich der "Flensburger Straße" (Bundesstraße

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.07.2012 durchgeführt

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.07.2012 bis zum 17.08.2012 während folgender Zeiter: Mo, Mi, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr und IDo 15.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen Ahrend der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06.07.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.10.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mit geteilt. Die Gemeindevertretung hat am 23.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes geändert und zur erneuten Auslegung bestimmt

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.11.2012 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.11.2012 bis zum 26.11.2012 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do und Fr.8.00 - 12.00 Uhr und Do 15.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, da Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierien schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.11.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.11.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch ( einfachen ) Beschluss gebilligt.

Wanderup, den 10.12.2012



Flensburg, den 27.11.2012

Wanderup, den 10.12.2012

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2,2,03,2013 amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist aus die Möglichkeit, eine geserien werden kann und uber den innaft Auskunft zu ermaiten ist, sind am 2x.03.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt orfsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist milthin am 23.03.203.

Wanderup, den 25,01. 2013

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist

